

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0259/2014-2020

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

21.01.2015

öffentlich

Vorberatung

Beratungs-  
gegenstand

Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.07.2014

## Sachverhalt:

1. Im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushaltes wurde seitens der Verwaltung unter anderem die Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % sowie die Aufstockung der Einkommensstufen um 3 weitere Stufen vorgeschlagen.

Die derzeit geltende Betragstabelle hat folgende Beitragssätze:

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	16.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	über 78.000,00	396	415	438	197	205	302

Die nachfolgend überarbeitete Beitragstabelle berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Beitragssätze generell um 10 %  
Nur für die Beiträge 45 Stunden ab 3 Jahre wird eine 5 % Erhöhung vorgeschlagen, um die Differenz zwischen Beiträge 35 Stunden und 45 Stunden anzupassen.

## 2. Zusätzliche Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

3. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einkommensstufe 1 - Beitragsfreiheit auf bis 18.000,00 € zu ändern.  
Wegen Erhöhung der Leistungssätze SGB II wird die bisherige Grenze von bis zu 16.000,00 € in vielen Fällen überschritten, was im Folgenden zu Erlassanträgen führt, deren Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Es ergibt sich damit folgende neue Beitragstabelle:

Elternbeitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Kindertagesstätten  
ab 01.08.2015 **Entwurf**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	72	75	78	27	28	44
3	30.000,00	109	113	121	37	39	59
4	36.000,00	147	155	163	47	49	77
5	42.000,00	183	193	201	61	65	98
6	48.000,00	218	230	241	76	80	120
7	54.000,00	253	267	281	98	103	153
8	60.000,00	289	305	320	119	127	187
9	66.000,00	327	344	362	158	166	247
10	72.000,00	360	378	398	178	186	263
11	78.000,00	396	416	438	198	206	288
12	84.000,00	436	457	482	217	226	317
13	90.000,00	496	487	512	249	324	399
14	über 90.000	526	517	542	279	363	447

2. Gemäß § 3 Abs. 4 der derzeit geltenden Satzung wird die Beitragspflicht weder durch Schlusszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.  
Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen im mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Nicht geregelt ist derzeit die Beitragspflicht für eine zusätzliche Betreuung während der Schließungszeit der besuchten Einrichtung.

Es wird folgende Ergänzung des § 3 Abs. 4 vorgeschlagen:

Sollte während der Schließungszeit einer Einrichtung, eine Betreuung in einer anderen

Einrichtung (bzw. Tagespflege) erforderlich sein, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag  $\cdot$  /  $\cdot$  durch 20 Betreuungstage  $\times$  zusätzliche Betreuungstage.

Sollten die Einkommensstufen wie vorgeschlagen geändert werden, müssten die OGS-Beitragstabelle sowie die Satzung über die Tagespflege entsprechend angeglichen werden.

Um Beratung wird gebeten.